



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Susann Biedefeld SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze V (Drs. 17/14651)

**hier: Abschaffung des Wählbarkeitsausschlusses von nichtdeutschen Unionsbürgern zum ersten Bürgermeister und zum Landrat
(Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 17 wird wie folgt gefasst:

„17. Art. 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Wörter „Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes“ durch die Wörter „Unionsbürger im Sinn von Art. 1 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 Halbsatz 2 werden nach der Angabe „Art. 1“ die Wörter „Abs. 3 Satz 3 und“ eingefügt.“

Begründung:

Zu Buchst. a:

Die Ungleichbehandlung von Deutschen und Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Hinblick auf die Wählbarkeit für das Amt zum ersten Bürgermeister und zum Landrat wird aufgehoben. Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) normiert, dass nur Personen für das Amt zum ersten Bürgermeister und zum Landrat wählbar sind, die am Wahltag Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sind. Auch wenn die Einschränkung mit Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG und Art. 22 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vereinbar ist, ist sie sachlich nicht gerechtfertigt. Der Ausschluss des passiven Wahlrechts von EU-Bürgern für das Amt des ersten Bürgermeister und des Landrats hat nach Art. 35 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 32 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 der Landkreisordnung (LKrO) auch zur Folge, dass EU-Bürger nicht zu weiteren Bürgermeistern und zum Stellvertreter des Landrats wählbar sind, weil sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister und zum Landrat nicht besitzen.

Zu Buchst. b:

Die Änderung wurde aus § 1 Nr. 17 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung übernommen.